Erträge zu berücksichtigen. Lassen sich keine hinreichend genauen Angaben über diese Erträge erhalten, so können diese an Hand der für die betreffenden Ölsaaten bekannten Durchschnittserträge geschätzt werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG Nr. 284/67/EWG DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1967

über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1) —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um Verzerrungen zwischen dem Ausfuhrerstattungssystem und dem in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Beihilfesystem zu vermeiden, ist der Betrag der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts einer Ölsaat zu berechnen, die den gleichen Prozentsatz an Feuchtigkeit und Verunreinigungen aufweist wie eine Ölsaat der Standardqualität, für die der Richtpreis festgelegt wurde ; zu diesem Zweck sind die notwendigen Berichtigungen am Gewicht der ausgeführten Ölsaaten vorzusehen.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 142/67/EWG ist eine Vorausfestsetzung der Erstattung nur dann möglich, wenn eine Kaution gestellt wird, die — außer in Fällen höherer Gewalt — ganz oder teilweise verfällt, wenn die Ausfuhr nicht innerhalb der genannten Frist erfolgt ; zu diesem Zweck ist die Kautionsregelung — Höhe der Kaution und Bedingungen, unter denen sie ganz oder teilweise verfällt — festzulegen.

Angesichts der Gepflogenheiten im Ölsaatenhandel ist eine gewisse Spanne zwischen der ausge-

(1) Auf Grund von Artikel 9 des Vertrages vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der am 1. Juli 1967 in Kraft getreten ist, übt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft zustehenden Befugnisse und Zuständigkeiten aus, und zwar nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bzw. der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bzw. der Europäischen Atomgemeinschaft sowie des obenerwähnten Vertrages vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften und nach den in diesen Verträgen vorgesehenen Kontrollen.

(2) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

(4) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

führten Menge und der Menge vorzusehen, für die eine Vorausfestsetzung beantragt wurde.

Mangels Gemeinschaftsbestimmungen bezüglich der Fälle höherer Gewalt ist es vorläufig den Mitgliedstaaten überlassen, zu bestimmen, welche Umstände als Fälle höherer Gewalt anzusehen sind.

Das Erstattungssystem muß so einfach und wirksam wie möglich gestaltet werden ; die Gewährung von Erstattungen ist daher nur für kommerzielle Ausfuhren vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der Ausfuhrerstattung wird auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet, das je nach den etwaigen Unterschieden zwischen den festgestellten Prozentsätzen an Feuchtigkeit und Verunreinigungen und den Prozentsätzen berichtigt wird, die bei der Festlegung der Standardqualität, für welche der Richtpreis festgesetzt wird, zugrunde gelegt werden.

Bei dieser Berichtigung wird das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten gegebenenfalls

— erhöht um den Unterschied der tatsächlich vorhandenen Menge an Feuchtigkeit und Verunreinigungen und der bei der Standardqualität zugrunde gelegten Menge, falls die erstgenannte Menge geringer ist als die letztgenannte ;

— vermindert um den obengenannten Unterschied, wenn das Gegenteil der Fall ist.

Artikel 2

Die zur Anwendung von Artikel 1 notwendige Musterentnahme und Ermittlung des Gehalts der Ölsaaten an Verunreinigungen und Feuchtigkeit erfolgen in der gesamten Gemeinschaft nach einer einheitlichen Methode.

Solange jedoch noch keine diesbezüglichen Gemeinschaftsbestimmungen gelten, wenden die Mitgliedstaaten eine ihnen zusagende Methode an, die sie der Kommission mitteilen.

Artikel 3

Die Erstattung wird nicht gewährt, wenn die ausgeführte Menge weniger als 200 kg beträgt.

Artikel 4

Die Höhe der in Artikel 4 Absatz (2) der Verordnung Nr. 142/67/EWG genannten Kaution beträgt 3 Rechnungseinheiten je 100 kg Ölsaaten, wobei sich das Gewicht auf ein Erzeugnis der Standardqualität bezieht, für die der Richtpreis festgesetzt wurde.

Die Kaution kann in bar oder in Form einer Garantie durch ein Kreditinstitut gestellt werden, das den in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien entspricht.

Artikel 5

(1) Wird Artikel 4 Absatz (2) der Verordnung Nr. 142/67/EWG angewandt, so darf die Menge an ausgeführten Ölsaaten um höchstens 5 v. H. über oder unter der Menge liegen, für welche die Kaution gestellt wurde.

(2) Die Kaution verfällt ganz, wenn die Ölsaaten nicht in der in Artikel 4 Absatz (2) der obigen Verordnung genannten Zeit ausgeführt worden sind.

(3) Die Kaution verfällt teilweise, wenn innerhalb der in Artikel 4 Absatz (2) der obigen Verordnung genannten Zeit eine Menge ausgeführt wird, die um mehr als 5 v. H. unter der Menge liegt, für welche die Kaution gestellt wurde. Die Höhe der zugrunde gelegten Kaution wird nach dem Unterschied zwischen der Menge, für welche die Kaution gestellt wurde, abzüglich 5 v. H., einerseits und der ausgeführten Menge andererseits berechnet.

Artikel 6

Solange noch keine gemeinschaftlichen Bestimmungen bezüglich der Fälle höherer Gewalt gelten, beschließt der ausführende Mitgliedstaat, wenn die Ausfuhr der Ölsaaten innerhalb der in Artikel 4 Absatz (2) der Verordnung Nr. 142/67/EWG genannten Zeit infolge eines von ihm anerkannten Falles höherer Gewalt nicht getätigt werden kann, daß die Ausfuhrverpflichtung aufgehoben wird und die Kaution nicht verfällt.

Auf einen Antrag des Betreffenden, der innerhalb der obengenannten Zeit zu stellen ist, kann der Mitgliedstaat diesen Zeitraum jedoch um die Frist verlängern, die er angesichts der geltend gemachten Umstände für erforderlich hält.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Umstände sie als Fälle höherer Gewalt ansehen.

Artikel 7

Der Antrag auf vorherige Festsetzung des Erstattungsbetrags muß vom Antragsteller werktags bis 16.00 Uhr abgegeben werden. Anträge, die an einem Werktag nach 16.00 Uhr abgegeben werden, werden so behandelt, als wären sie am darauffolgenden

Werktag abgegeben worden. Der Sonnabend einer jeden Woche gilt nicht als Werktag im Sinne dieses Artikels.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit :

— in der ersten Woche eines jeden Monats die Mengen, für welche im Laufe des Vormonats Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattung gestellt wurden ;

— in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahres die Mengen, für welche die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 142/67/EWG genannte Kaution im Laufe des vorangegangenen Quartals verfallen ist.

(2) Falls die Menge der in einem Mitgliedstaat gestellten Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattung nach Ansicht dieses Staates eine Marktstörung zu verursachen droht, so teilt er dies unverzüglich der Kommission mit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1967 in Kraft.

Sie gilt bis 30. Juni 1968.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG Nr. 285/67/EWG DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1967

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 118/67/EWG der Kommission über bestimmte Übergangsbestimmungen für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1) —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (2), insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 118/67/EWG der Kommission vom 12. Juni 1967 über bestimmte Übergangsbestimmungen für Raps- und Rübsensamen (4) sieht vor, daß für diese Saaten, die in der Gemeinschaft vor dem 17. Juni 1967 geerntet oder vor dem 1. Juli 1967 eingeführt werden, entweder eine Kaution gestellt oder ein System der Verwaltungskontrolle angewandt werden muß ; diese Kaution wird zurückgezahlt, wenn die Saaten vor dem 1. Juli 1967 nach anderen Mitgliedstaaten oder dritten Ländern ausgeführt werden.

(1) Auf Grund von Artikel 9 des Vertrages vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der am 1. Juli 1967 in Kraft getreten ist, übt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft zustehenden Befugnisse und Zuständigkeiten aus, und zwar nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bzw. der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bzw. der Europäischen Atomgemeinschaft sowie des obenerwähnten Vertrages vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften und nach den in diesen Verträgen vorgesehenen Kontrollen.

(2) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(3) ABl. Nr. 197 vom 20. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 113 vom 13. 6. 1967, S. 2209/67.